

## # 5

Juni 2016

### **GZD: Fortführung der Steuerentlastung für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung trotz einschränkender EuGH-Rechtsprechung**

Liebe Leserin, lieber Leser,

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG können Energieerzeugnisse, die zur thermischen Abfall- und Abluftbehandlung verwendet werden, vollständig von der Energiesteuer entlastet werden. Wie im Infoletter Energiesteuern, Energierecht & Energiemanagementsysteme 1/2016 berichtet, hat der EuGH mit Beschluss C-529/14 vom 17.12.2015 entschieden, dass das Verheizen von Energieerzeugnissen zum Überhitzen und Trocknen von Prozessdampf sowie zur thermischen Vernichtung von Abgasen keinen vom Anwendungsbereich der Energiesteuerrichtlinie ausgenommen Verbrauch zu zweierlei Verwendungszwecken darstelle. Infolge der EuGH-Entscheidung steht die Europarechtskonformität der Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG in Frage, weil sich die gesamte bislang praktizierte Steuerbegünstigung für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung möglicherweise nicht mehr auf die Bereichsausnahme des Art. 2 Abs. 4 b der RL 2003/96/EG stützen lässt.

Dagegen hat die Generalzolldirektion (GZD) nunmehr mit Schreiben an alle Hauptzöllämter vom 30.05.2016 mitgeteilt, dass die bisherige Auslegung zur Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG sowie die entsprechende Teil-Dienstvorschrift zur Steuerentlastung für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung (DV TAR) zunächst auch nach dem EuGH-Beschluss vom 17.12.2015 unverändert fortgelten sollen. Steuerentlastungsanträge werden dementsprechend auch weiterhin positiv beschieden, sofern die in der DV TAR genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die GZD führt weiterhin aus, dass eine abschließende Würdigung und ggf. Umsetzung der Vorgaben aus dem EuGH-Beschluss vom 17.12.2015 dem parlamentarischen Verfahren vorbehalten sei. Die Bundesregierung hat diesbezüglich einen Diskussionsentwurf zu einem zweiten Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes vom 22.04.2016 veröffentlicht. Demnach soll das Verheizen von Energieerzeugnissen zur Thermischen Abfall- und Abluftbehandlung zukünftig nur noch begünstigungsfähig sein, sofern eine „dual-use“ Verwendung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 Bst. d EnergieStG vorliegt, d.h. sofern die Energieerzeugnisse gleichzeitig zu Heizzwecken und zu anderen Zwecken als als Heiz- oder Kraftstoff verheizt werden (§ 51 Abs. 1c EnergieStG-Entwurf).

Entsprechend der Vorgaben der EuGH-Entscheidung C-426/12 vom 02.10.2014 und des EuGH-Beschlusses vom 17.12.2015 soll eine entlastungsfähige „dual-use“ Verwendung zukünftig nur dann vorliegen, wenn ein Energieerzeugnis oder eines seiner Verbrennungsprodukte stofflich in das Endprodukt des jeweiligen Herstellungsprozesses eingeht und nicht durch ein anderes Energieerzeugnis ersetzbar ist (§ 51 Abs. 1b EnergieStG-Entwurf). Es ist zu erwarten, dass die Mehrzahl der bisher begünstigten thermischen Abfall- und Abluftbehandlungsanlagen diese zusätzlichen Voraussetzungen (stoffliche Inkorporation und Nicht-Substituierbarkeit des eingesetzten Energieerzeugnisses) nicht erfüllen, so dass der Gesetzesentwurf eine massive Beschränkung des Steuerentlastungstatbestands vorsieht.

## # 5

Juni 2016

Deutliche Mehrbelastungen sind insbesondere für Unternehmen der Entsorgungswirtschaft zu erwarten. Die thermische Abfallbeseitigung (Unterkategorie 90.02.2 der WZ 2003) fällt unter den Abschnitt O (Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen) der Klassifikation der Wirtschaftszweige (Ausgabe 2003), so dass entsprechende Entsorger nicht als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes i.S.d. Energie- und Stromsteuerrechts gelten und somit nicht nach §§ 54, 55 EnergieStG antragsberechtigt sind, so dass bei Wegfall der Steuerentlastung für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung keine anderen Steuerbegünstigungen in Anspruch genommen werden können.

Der Gesetzesentwurf befindet sich derzeit in der Verbändeanhörung. Nach den Plänen der Bundesregierung soll die Gesetzesnovelle zum 01.01.2017 in Kraft treten, so dass die Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG grundsätzlich noch für die Antragsjahre 2015 und 2016 gewährt werden können. Die weiteren Entwicklungen im Gesetzgebungsverfahren sind abzuwarten.

Da die Europäische Kommission zu dem EuGH-Beschluss vom 17.12.2015 bisher noch keine Position bezogen hat, kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass bereits gewährte Entlastungen zurückgefordert werden. Es bleibt abzuwarten, ob die Europäische Kommission ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eröffnet. In diesem Fall kämen grundsätzlich Rückforderungsansprüche für unzulässige Beihilfen für einen Zeitraum von rückwirkend 10 Jahren in Betracht.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir den Entlastungsberechtigten, neben den Anträgen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG und unter Berücksichtigung der Antragsfristen weiterhin hilfsweise Entlastungsanträge nach §§ 54, 55 EnergieStG für alle noch nicht festsetzungsverjährte Zeiträume zu stellen, soweit die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Dabei sind zwingend die entsprechenden amtlichen Vordrucke zu verwenden. Zur Vermeidung einer doppelten Beantragung ist auf die hilfsweise Beantragung der Steuerentlastungen hinzuweisen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karen Möhlenkamp  
Rechtsanwältin  
Partnerin



ppa. Dr. Christoph Palme  
Senior Manager

# 5

Juni 2016

### Herausgeber

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

www.wts.de • info@wts.de

### Ansprechpartner/Redaktion

**RA Dr. Karen Möhlenkamp**

Peter-Müller-Straße 18

40468 Düsseldorf

T +49 (0) 211 200 50-817 • F +49 (0) 211 200 50-953

[karen.moehlenkamp@wts.de](mailto:karen.moehlenkamp@wts.de)

### München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

### Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

### Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

### Frankfurt

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

### Hamburg

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

### Köln

Lothringer Straße 56 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 34 89 36-0 • F: +49 (0) 221 34 89 36-250

### Raubling

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.